

Parlamentarische Verhandlungen.

Nachdruck ohne Vereinbarung nicht gestattet.

Preussischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

70. Sitzung vom 22. Mai.

11 Uhr. Am Ministerische von Heubach u. A. Die dritte Beratung des Gesetzentwurfs über die Landwirthschaftlichen Steuern wird fortgesetzt.

Die §§ 6, 8, 9 und 10 werden in der Fassung der Kompromissentwürfe ohne Debatte angenommen, die §§ 6-9 und 11 in der Fassung der Beschlüsse zweiter Lesung (früher § 6-11 und 21).

§ 12 handelt von der Verteilung der Kosten, und zwar sollen diese dem Kompromissentwurf zufolge, soweit sie nicht durch Staatszuschüsse gedeckt werden, auf die Beteiligten im Verhältnisse ihrer schuldigen Abrechnung nach dem Maßstabe ihres Grundbesitzes vertheilt werden.

Die Abg. Dr. Hoff und Dr. Sahn beantragen einen Zusatz, nach dem die Willigkeitskriterien durch die Sägungen eine Milderbelohnung einzelner Wirthschaften angeordnet werden kann.

Abg. Conrad (Platen, Volk.) beantwortet den Kompromissantrag, der nicht sei als eine Konsequenz der Beschlüsse der vorherigen zweiten Lesung.

Abg. Schwendener (nl) tritt für den Antrag Schoof ein, der bezüglich der Verteilung in der Provinz Hannover bedauerlicherweise keine Rede nimmt Bezug auf die Beschlüsse der hiesigen Landwirthschaftskammer und des dortigen Centralvereins.

Abg. Dr. Sahn (l. R.) empfiehlt ebenfalls den von ihm mitgetheilten Antrag Schoof, welche jedoch nur auf 20 Stimmen ausfiel, und bewachte, die Beitragspflicht dieser Kreise nicht hinlänglich zu lassen, aber das Verhältniß dieser Kreise zu den Grundbesitzern der übrigen Kreise nicht zu berücksichtigen.

Abg. Dr. Sahn (l. R.) empfiehlt ebenfalls den von ihm mitgetheilten Antrag Schoof, welche jedoch nur auf 20 Stimmen ausfiel, und bewachte, die Beitragspflicht dieser Kreise nicht hinlänglich zu lassen, aber das Verhältniß dieser Kreise zu den Grundbesitzern der übrigen Kreise nicht zu berücksichtigen.

Neuerlegungen entgegengehalten worden. Der Antrag Schoof sollte erst am 1. Juni in den einen vertheilbaren Maßstab einbezogen werden. Das ist nicht möglich. Die Frage, um die es sich hier handelt, habe lange nicht die Bedeutung, wie sie ihr beigelegt worden sei. Auch würden die Kompromissentwürfe genügen, um die sachlichen Wünsche der Antragsteller zu erfüllen.

Abg. Dr. von Erffa (kon.) erklärt sich ebenfalls für gegen den Antrag Schoof. Derselbe ist hienach, sondern sehr gefährlich, weil jeder einzelne arme Kreis an die Kammer herantreten und um Genehmigung einer Milderbelohnung bitten und dadurch ein bedeutender Konflikt zwischen der Kammer und dem Reichstag hervorgebracht werden würde.

Abg. von Hoff (nl) hat die Befürchtung des Vorredners, daß die ärmeren Kreise ein generelles Recht auf Milderbelohnung durch den Antrag bekommen würden, nicht. Der Vorredner sehe Gesenfter. Die Landwirthschaftskammern hätten es ja in der Hand, von vornherein zu erklären, daß sie ihre Sägungen nicht abändern würden. Hier handelt es sich um die Verteilung der Kosten, welche die Grundbesitzer zu zahlen haben, und nicht um die Verteilung der Kosten, welche die Grundbesitzer zu zahlen haben.

Abg. von Hoff (nl) hat die Befürchtung des Vorredners, daß die ärmeren Kreise ein generelles Recht auf Milderbelohnung durch den Antrag bekommen würden, nicht. Der Vorredner sehe Gesenfter. Die Landwirthschaftskammern hätten es ja in der Hand, von vornherein zu erklären, daß sie ihre Sägungen nicht abändern würden.

Abg. von Hoff (nl) hat die Befürchtung des Vorredners, daß die ärmeren Kreise ein generelles Recht auf Milderbelohnung durch den Antrag bekommen würden, nicht. Der Vorredner sehe Gesenfter. Die Landwirthschaftskammern hätten es ja in der Hand, von vornherein zu erklären, daß sie ihre Sägungen nicht abändern würden.

Abg. von Hoff (nl) hat die Befürchtung des Vorredners, daß die ärmeren Kreise ein generelles Recht auf Milderbelohnung durch den Antrag bekommen würden, nicht. Der Vorredner sehe Gesenfter. Die Landwirthschaftskammern hätten es ja in der Hand, von vornherein zu erklären, daß sie ihre Sägungen nicht abändern würden.

Abg. von Hoff (nl) hat die Befürchtung des Vorredners, daß die ärmeren Kreise ein generelles Recht auf Milderbelohnung durch den Antrag bekommen würden, nicht. Der Vorredner sehe Gesenfter. Die Landwirthschaftskammern hätten es ja in der Hand, von vornherein zu erklären, daß sie ihre Sägungen nicht abändern würden.

Abg. von Hoff (nl) hat die Befürchtung des Vorredners, daß die ärmeren Kreise ein generelles Recht auf Milderbelohnung durch den Antrag bekommen würden, nicht. Der Vorredner sehe Gesenfter. Die Landwirthschaftskammern hätten es ja in der Hand, von vornherein zu erklären, daß sie ihre Sägungen nicht abändern würden.

Abg. von Hoff (nl) hat die Befürchtung des Vorredners, daß die ärmeren Kreise ein generelles Recht auf Milderbelohnung durch den Antrag bekommen würden, nicht. Der Vorredner sehe Gesenfter. Die Landwirthschaftskammern hätten es ja in der Hand, von vornherein zu erklären, daß sie ihre Sägungen nicht abändern würden.

Abg. von Hoff (nl) hat die Befürchtung des Vorredners, daß die ärmeren Kreise ein generelles Recht auf Milderbelohnung durch den Antrag bekommen würden, nicht. Der Vorredner sehe Gesenfter. Die Landwirthschaftskammern hätten es ja in der Hand, von vornherein zu erklären, daß sie ihre Sägungen nicht abändern würden.

Unregelmäßigkeiten bei der Wahl Kenntnis zu nehmen; 2) die festgestellten Wahlverordnungen zu einer anderen Beschickung der wahlberechtigten Personen zu veranlassen. Abg. Dörsch beantragt die Beschickung über die Gültigkeit der Wahl des Abg. Gasse auszusprechen und über mehrere speziell angeführte Wahlunregelmäßigkeiten Beweiserhebung zu veranlassen.

Der Herr Abg. Krause empfiehlt die Ablehnung des Antrags Dörsch, erklärt sich dagegen mit dem Antrage Stephan einverstanden.

Die Abg. Stephan (Preußen, Str.) und Dörsch (Str.) empfehlen ihre Anträge zur Annahme.

Abg. Krause (Waldenburg, K.) tritt für den Antrag Stephan, Abg. Graf Reiff für den Kompromissantrag unter Ablehnung beider Anträge aus dem Hause ein.

Abg. Dörsch zieht seinen Antrag auf Beweiserhebung der Wahl zurück, jedoch nur die Anträge auf Beweiserhebung bestehen bleiben.

Die Wahlen werden nach dem Kommissionsantrage für gültig erklärt und der Antrag Stephan angenommen, dagegen der Antrag Dörsch für den Kompromissantrag für beschlüssig, in dem auch die Wahl des Abg. Gasse gültig erklärt.

Hierauf wird die Gesamtbeschlusse über die Landwirthschaftskammer Gesetz durch Namensaufruf vollzogen. Das Gesetz wird mit 213 gegen 126 Stimmen angenommen. Dagegen stimmen geschlossen die Konservativen, Freikonservativen und die liberalen Mitglieder der Nationalen Liberalen Gruppen und von den National Liberalen die Abgeordneten v. Benda, Dr. v. Gumb, Dr. Gasse, Giesche, Gohrdt, Gohmann, Kretsch, Kretsch, Dr. Krause (Königsberg), Meyer (Welligen), Puttkamer, Seyditz, Köpfer, Sander, Schell, Schulze, Welligen, Wollweber.

Es folgt die Beratung über das Viehschutzgesetz. Der Herr Generaldeputat trägt die Vorlesung vor.

Abg. von Schöning (kon.) den Minister, welche Vorschriften gegen Verwundung durch Maul- und Klauenseuche bei Cattle von Holland zum Schutz der Wollweiser getroffen werden würden.

Eine Antwort erfolgt nicht. Eine weitere Debatte wird das Gesetz in dritter Lesung angenommen, ebenso das Gesetz betreffend das Faudrecht des Viehwesens.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft. Nächste Sitzung: Mittwoch 11 Uhr (Resolutionen zum Dortmund-Alteiner Kanal-Gesetz, Interpellation von Wypers betreffend Getreidefrachten in Gemeinden, Wahlprüfungen).

Schluß um 14 Uhr.

Evangelischer Verein der Provinz Sachsen.

Halle, 23. Mai.

Die Hauptversammlung fand Dienstag vormittag 9 Uhr im Saale des „Kronprinz“ statt. Nach allgemeinem Gehör hielt Vorkonferenz D. Rogge ein höchst eingehendes Schriftvortrag und das Gesetz. Einige geschäftliche Mitteilungen und Beschlüsse wurden durch den Vorsitzenden, Superintendent, Föhrer, geschlossen.

Das Hauptthema der Versammlung war die Frage über das Symbol. Die Bedeutung und Gebrauch des Symbols ist im Allgemeinen mit Bezug auf die neue Bewegung in der Kirche, welche die Bewegung weniger um eine liturgische als um eine dogmatische Frage handelt, wie man in dem neuen Entwurf eine Veranschaulichung des konfessionellen Standpunktes und eine bisher nicht beobachtete Hervorhebung des apologetischen Symbols gefunden hat. Um den rechten Maßstab der Beurteilung zu gewinnen, mußte zunächst an die geschichtlichen Bedingungen und Verhältnisse erinnert werden, aus welchen das Apologetikum als geschichtliches Produkt zu verstehen ist; denn eine geschichtliche Frage handelt es sich überhaupt nicht um, es sollte seiner Wichtigkeit unter protestantischen Vätern bedacht werden, wenn Theologen von Fach das Symbol einer kritischen Prüfung unterwerfen. Dieser wird als geschichtliches Ereignis der Kirche betrachtet, das bereits im Jahre 140-150 bei der römischen Gemeinde ein kirchlich geordnetes Taufbekenntnis besaß, welches als Mutter aller anderen abentheuerlichen Taufbekenntnisse anzusehen ist, und welches, durch eine nicht wesentliche Zufüge erweitert, im 16. Jahrhundert das Jahr 1529 diejenige Gestalt erlangte, welche jetzt als sogenanntes apologetisches Symbol bei den meisten evangelischen Gemeinden in Gebrauch ist.

Die Frage der apologetischen Zeit, aber ein eigentlich apologetischer Ursprung ist unverständlich, erst im 3. Jahrhundert, entstand die Meinung, das alte römische Symbol wäre von den Aposteln her, — eine Meinung, welche weder auf das erweiterte, sondern auf das ursprüngliche Symbol übertragen wurde. Letzteres hat sich dann durch das Gewicht der kirchlichen Persönlichkeit und des römischen Stuhls als apologetisches Bekenntnis im Mittelalter unbestritten gehalten und ist von den Reformatorn einfach übernommen; nur an den zwei Stellen: „Gemeinschaft der Heiligen“ und „Aufhebung des Heiligtums“ hat Luther eine leise Kritik geübt.

Das Recht der Kritik an dem Symbol darf nicht bestritten werden; zu schwach, inhaltlich, ergeben es sich, man kann nicht behaupten, daß das Symbol mit ihm leide und ja, und daß die Möglichkeit einer neuen Symbolbildung in Zeiten großer geistlicher Produktion ausgeschlossen sei. Doch des vorhandenen Amtes Christi gar nicht gedacht werden, sei ebenso ein Wandel wie das Schwagen über die Bedingungen der Weltanschauung. Das „Nichtergreifen zur Hölle“ bedarf ebenso wie „Aufhebung der Heiligtümer“ einer Revision, und es ist nicht abzulehnen, weshalb sie im Interesse der christlichen Gemeinden nicht vorgenommen werden sollte. An den anderen Stellen, welche untrüben Bestand des Gemeindeglaubens sind, mit Einschluß der Wunderbaren Geburt und Himmelfahrt, kann nichts geändert werden. So sehr die Forderung das Recht hat, sich mit diesen Bestimmungen auseinanderzusetzen, in einer Entfernung des Apologetikums aus dem Status kann nicht gedacht werden, denn dies hätte den Kern der Christenheit nicht zu zerstören, sondern sie zu klären und zu befestigen.

Die Frage der apologetischen Zeit, aber ein eigentlich apologetischer Ursprung ist unverständlich, erst im 3. Jahrhundert, entstand die Meinung, das alte römische Symbol wäre von den Aposteln her, — eine Meinung, welche weder auf das erweiterte, sondern auf das ursprüngliche Symbol übertragen wurde. Letzteres hat sich dann durch das Gewicht der kirchlichen Persönlichkeit und des römischen Stuhls als apologetisches Bekenntnis im Mittelalter unbestritten gehalten und ist von den Reformatorn einfach übernommen; nur an den zwei Stellen: „Gemeinschaft der Heiligen“ und „Aufhebung des Heiligtums“ hat Luther eine leise Kritik geübt.

Das Recht der Kritik an dem Symbol darf nicht bestritten werden; zu schwach, inhaltlich, ergeben es sich, man kann nicht behaupten, daß das Symbol mit ihm leide und ja, und daß die Möglichkeit einer neuen Symbolbildung in Zeiten großer geistlicher Produktion ausgeschlossen sei. Doch des vorhandenen Amtes Christi gar nicht gedacht werden, sei ebenso ein Wandel wie das Schwagen über die Bedingungen der Weltanschauung. Das „Nichtergreifen zur Hölle“ bedarf ebenso wie „Aufhebung der Heiligtümer“ einer Revision, und es ist nicht abzulehnen, weshalb sie im Interesse der christlichen Gemeinden nicht vorgenommen werden sollte. An den anderen Stellen, welche untrüben Bestand des Gemeindeglaubens sind, mit Einschluß der Wunderbaren Geburt und Himmelfahrt, kann nichts geändert werden. So sehr die Forderung das Recht hat, sich mit diesen Bestimmungen auseinanderzusetzen, in einer Entfernung des Apologetikums aus dem Status kann nicht gedacht werden, denn dies hätte den Kern der Christenheit nicht zu zerstören, sondern sie zu klären und zu befestigen.

Die Frage der apologetischen Zeit, aber ein eigentlich apologetischer Ursprung ist unverständlich, erst im 3. Jahrhundert, entstand die Meinung, das alte römische Symbol wäre von den Aposteln her, — eine Meinung, welche weder auf das erweiterte, sondern auf das ursprüngliche Symbol übertragen wurde. Letzteres hat sich dann durch das Gewicht der kirchlichen Persönlichkeit und des römischen Stuhls als apologetisches Bekenntnis im Mittelalter unbestritten gehalten und ist von den Reformatorn einfach übernommen; nur an den zwei Stellen: „Gemeinschaft der Heiligen“ und „Aufhebung des Heiligtums“ hat Luther eine leise Kritik geübt.

Das Recht der Kritik an dem Symbol darf nicht bestritten werden; zu schwach, inhaltlich, ergeben es sich, man kann nicht behaupten, daß das Symbol mit ihm leide und ja, und daß die Möglichkeit einer neuen Symbolbildung in Zeiten großer geistlicher Produktion ausgeschlossen sei. Doch des vorhandenen Amtes Christi gar nicht gedacht werden, sei ebenso ein Wandel wie das Schwagen über die Bedingungen der Weltanschauung. Das „Nichtergreifen zur Hölle“ bedarf ebenso wie „Aufhebung der Heiligtümer“ einer Revision, und es ist nicht abzulehnen, weshalb sie im Interesse der christlichen Gemeinden nicht vorgenommen werden sollte. An den anderen Stellen, welche untrüben Bestand des Gemeindeglaubens sind, mit Einschluß der Wunderbaren Geburt und Himmelfahrt, kann nichts geändert werden. So sehr die Forderung das Recht hat, sich mit diesen Bestimmungen auseinanderzusetzen, in einer Entfernung des Apologetikums aus dem Status kann nicht gedacht werden, denn dies hätte den Kern der Christenheit nicht zu zerstören, sondern sie zu klären und zu befestigen.

Die Frage der apologetischen Zeit, aber ein eigentlich apologetischer Ursprung ist unverständlich, erst im 3. Jahrhundert, entstand die Meinung, das alte römische Symbol wäre von den Aposteln her, — eine Meinung, welche weder auf das erweiterte, sondern auf das ursprüngliche Symbol übertragen wurde. Letzteres hat sich dann durch das Gewicht der kirchlichen Persönlichkeit und des römischen Stuhls als apologetisches Bekenntnis im Mittelalter unbestritten gehalten und ist von den Reformatorn einfach übernommen; nur an den zwei Stellen: „Gemeinschaft der Heiligen“ und „Aufhebung des Heiligtums“ hat Luther eine leise Kritik geübt.

Das Recht der Kritik an dem Symbol darf nicht bestritten werden; zu schwach, inhaltlich, ergeben es sich, man kann nicht behaupten, daß das Symbol mit ihm leide und ja, und daß die Möglichkeit einer neuen Symbolbildung in Zeiten großer geistlicher Produktion ausgeschlossen sei. Doch des vorhandenen Amtes Christi gar nicht gedacht werden, sei ebenso ein Wandel wie das Schwagen über die Bedingungen der Weltanschauung. Das „Nichtergreifen zur Hölle“ bedarf ebenso wie „Aufhebung der Heiligtümer“ einer Revision, und es ist nicht abzulehnen, weshalb sie im Interesse der christlichen Gemeinden nicht vorgenommen werden sollte. An den anderen Stellen, welche untrüben Bestand des Gemeindeglaubens sind, mit Einschluß der Wunderbaren Geburt und Himmelfahrt, kann nichts geändert werden. So sehr die Forderung das Recht hat, sich mit diesen Bestimmungen auseinanderzusetzen, in einer Entfernung des Apologetikums aus dem Status kann nicht gedacht werden, denn dies hätte den Kern der Christenheit nicht zu zerstören, sondern sie zu klären und zu befestigen.

Die Frage der apologetischen Zeit, aber ein eigentlich apologetischer Ursprung ist unverständlich, erst im 3. Jahrhundert, entstand die Meinung, das alte römische Symbol wäre von den Aposteln her, — eine Meinung, welche weder auf das erweiterte, sondern auf das ursprüngliche Symbol übertragen wurde. Letzteres hat sich dann durch das Gewicht der kirchlichen Persönlichkeit und des römischen Stuhls als apologetisches Bekenntnis im Mittelalter unbestritten gehalten und ist von den Reformatorn einfach übernommen; nur an den zwei Stellen: „Gemeinschaft der Heiligen“ und „Aufhebung des Heiligtums“ hat Luther eine leise Kritik geübt.

Das Recht der Kritik an dem Symbol darf nicht bestritten werden; zu schwach, inhaltlich, ergeben es sich, man kann nicht behaupten, daß das Symbol mit ihm leide und ja, und daß die Möglichkeit einer neuen Symbolbildung in Zeiten großer geistlicher Produktion ausgeschlossen sei. Doch des vorhandenen Amtes Christi gar nicht gedacht werden, sei ebenso ein Wandel wie das Schwagen über die Bedingungen der Weltanschauung. Das „Nichtergreifen zur Hölle“ bedarf ebenso wie „Aufhebung der Heiligtümer“ einer Revision, und es ist nicht abzulehnen, weshalb sie im Interesse der christlichen Gemeinden nicht vorgenommen werden sollte. An den anderen Stellen, welche untrüben Bestand des Gemeindeglaubens sind, mit Einschluß der Wunderbaren Geburt und Himmelfahrt, kann nichts geändert werden. So sehr die Forderung das Recht hat, sich mit diesen Bestimmungen auseinanderzusetzen, in einer Entfernung des Apologetikums aus dem Status kann nicht gedacht werden, denn dies hätte den Kern der Christenheit nicht zu zerstören, sondern sie zu klären und zu befestigen.

Die Frage der apologetischen Zeit, aber ein eigentlich apologetischer Ursprung ist unverständlich, erst im 3. Jahrhundert, entstand die Meinung, das alte römische Symbol wäre von den Aposteln her, — eine Meinung, welche weder auf das erweiterte, sondern auf das ursprüngliche Symbol übertragen wurde. Letzteres hat sich dann durch das Gewicht der kirchlichen Persönlichkeit und des römischen Stuhls als apologetisches Bekenntnis im Mittelalter unbestritten gehalten und ist von den Reformatorn einfach übernommen; nur an den zwei Stellen: „Gemeinschaft der Heiligen“ und „Aufhebung des Heiligtums“ hat Luther eine leise Kritik geübt.

Das Recht der Kritik an dem Symbol darf nicht bestritten werden; zu schwach, inhaltlich, ergeben es sich, man kann nicht behaupten, daß das Symbol mit ihm leide und ja, und daß die Möglichkeit einer neuen Symbolbildung in Zeiten großer geistlicher Produktion ausgeschlossen sei. Doch des vorhandenen Amtes Christi gar nicht gedacht werden, sei ebenso ein Wandel wie das Schwagen über die Bedingungen der Weltanschauung. Das „Nichtergreifen zur Hölle“ bedarf ebenso wie „Aufhebung der Heiligtümer“ einer Revision, und es ist nicht abzulehnen, weshalb sie im Interesse der christlichen Gemeinden nicht vorgenommen werden sollte. An den anderen Stellen, welche untrüben Bestand des Gemeindeglaubens sind, mit Einschluß der Wunderbaren Geburt und Himmelfahrt, kann nichts geändert werden. So sehr die Forderung das Recht hat, sich mit diesen Bestimmungen auseinanderzusetzen, in einer Entfernung des Apologetikums aus dem Status kann nicht gedacht werden, denn dies hätte den Kern der Christenheit nicht zu zerstören, sondern sie zu klären und zu befestigen.

Die Frage der apologetischen Zeit, aber ein eigentlich apologetischer Ursprung ist unverständlich, erst im 3. Jahrhundert, entstand die Meinung, das alte römische Symbol wäre von den Aposteln her, — eine Meinung, welche weder auf das erweiterte, sondern auf das ursprüngliche Symbol übertragen wurde. Letzteres hat sich dann durch das Gewicht der kirchlichen Persönlichkeit und des römischen Stuhls als apologetisches Bekenntnis im Mittelalter unbestritten gehalten und ist von den Reformatorn einfach übernommen; nur an den zwei Stellen: „Gemeinschaft der Heiligen“ und „Aufhebung des Heiligtums“ hat Luther eine leise Kritik geübt.

Das Recht der Kritik an dem Symbol darf nicht bestritten werden; zu schwach, inhaltlich, ergeben es sich, man kann nicht behaupten, daß das Symbol mit ihm leide und ja, und daß die Möglichkeit einer neuen Symbolbildung in Zeiten großer geistlicher Produktion ausgeschlossen sei. Doch des vorhandenen Amtes Christi gar nicht gedacht werden, sei ebenso ein Wandel wie das Schwagen über die Bedingungen der Weltanschauung. Das „Nichtergreifen zur Hölle“ bedarf ebenso wie „Aufhebung der Heiligtümer“ einer Revision, und es ist nicht abzulehnen, weshalb sie im Interesse der christlichen Gemeinden nicht vorgenommen werden sollte. An den anderen Stellen, welche untrüben Bestand des Gemeindeglaubens sind, mit Einschluß der Wunderbaren Geburt und Himmelfahrt, kann nichts geändert werden. So sehr die Forderung das Recht hat, sich mit diesen Bestimmungen auseinanderzusetzen, in einer Entfernung des Apologetikums aus dem Status kann nicht gedacht werden, denn dies hätte den Kern der Christenheit nicht zu zerstören, sondern sie zu klären und zu befestigen.

Die Frage der apologetischen Zeit, aber ein eigentlich apologetischer Ursprung ist unverständlich, erst im 3. Jahrhundert, entstand die Meinung, das alte römische Symbol wäre von den Aposteln her, — eine Meinung, welche weder auf das erweiterte, sondern auf das ursprüngliche Symbol übertragen wurde. Letzteres hat sich dann durch das Gewicht der kirchlichen Persönlichkeit und des römischen Stuhls als apologetisches Bekenntnis im Mittelalter unbestritten gehalten und ist von den Reformatorn einfach übernommen; nur an den zwei Stellen: „Gemeinschaft der Heiligen“ und „Aufhebung des Heiligtums“ hat Luther eine leise Kritik geübt.

Das Recht der Kritik an dem Symbol darf nicht bestritten werden; zu schwach, inhaltlich, ergeben es sich, man kann nicht behaupten, daß das Symbol mit ihm leide und ja, und daß die Möglichkeit einer neuen Symbolbildung in Zeiten großer geistlicher Produktion ausgeschlossen sei. Doch des vorhandenen Amtes Christi gar nicht gedacht werden, sei ebenso ein Wandel wie das Schwagen über die Bedingungen der Weltanschauung. Das „Nichtergreifen zur Hölle“ bedarf ebenso wie „Aufhebung der Heiligtümer“ einer Revision, und es ist nicht abzulehnen, weshalb sie im Interesse der christlichen Gemeinden nicht vorgenommen werden sollte. An den anderen Stellen, welche untrüben Bestand des Gemeindeglaubens sind, mit Einschluß der Wunderbaren Geburt und Himmelfahrt, kann nichts geändert werden. So sehr die Forderung das Recht hat, sich mit diesen Bestimmungen auseinanderzusetzen, in einer Entfernung des Apologetikums aus dem Status kann nicht gedacht werden, denn dies hätte den Kern der Christenheit nicht zu zerstören, sondern sie zu klären und zu befestigen.

Es entspringt in seiner ursprünglichen Gestalt der Zeit, welche noch vor den innerkirchlichen dogmatischen Kämpfen lag, trägt noch nicht, wie schon das Nicenum, die Spuren der Theologie, sondern hat nur den großen Gegenstand gegen überkirchliche Widerstände vor Augen. Eine Veränderung des Bekenntnisses kann durch die neue Aegide nicht befördert werden, welche das Apologetikum einfach da beläßt, wo es bisher schon zur Anwendung kam. Allerdings ist dabei voranzusetzen, daß es nicht den Charakter einer starren Lehrverpflichtung mit juristisch verbindlicher Qualität empfangen, vielmehr als Bekenntnisbegriff, eignet es sich nicht zur Formulierung von dogmatischen Aussagen. Obgleich es Glaubens bleibt die gottgewollte Person Jesu Christi und ist für uns unwiderrlich verbindlich, von denen das Apologetikum so trefflich Zeugnis giebt, ein zur Selbstheit notwendiges Gesetz kann kein Symbol und keine Aegide sein, wie dies auch der oberkirchliche Ertrag vom November 1893 anerkannt hat. Trotzdem wird das Apologetikum in der Aegide einen Ehrenplatz halten, und unter der Voraussetzung einer evangelisch geordneten Verfassung kann man den Dienen der Kirche zumuten, sich gegen die Bekämpfung anzusetzen. Bei aller Anerkennung der Beweiskraft, die doch auch die Gemeinde in Anspruch zu nehmen hat, und die auch die Gemeinde in Anspruch zu nehmen hat, und die auch die Gemeinde in Anspruch zu nehmen hat.

Die Frage der apologetischen Zeit, aber ein eigentlich apologetischer Ursprung ist unverständlich, erst im 3. Jahrhundert, entstand die Meinung, das alte römische Symbol wäre von den Aposteln her, — eine Meinung, welche weder auf das erweiterte, sondern auf das ursprüngliche Symbol übertragen wurde. Letzteres hat sich dann durch das Gewicht der kirchlichen Persönlichkeit und des römischen Stuhls als apologetisches Bekenntnis im Mittelalter unbestritten gehalten und ist von den Reformatorn einfach übernommen; nur an den zwei Stellen: „Gemeinschaft der Heiligen“ und „Aufhebung des Heiligtums“ hat Luther eine leise Kritik geübt.

Das Recht der Kritik an dem Symbol darf nicht bestritten werden; zu schwach, inhaltlich, ergeben es sich, man kann nicht behaupten, daß das Symbol mit ihm leide und ja, und daß die Möglichkeit einer neuen Symbolbildung in Zeiten großer geistlicher Produktion ausgeschlossen sei. Doch des vorhandenen Amtes Christi gar nicht gedacht werden, sei ebenso ein Wandel wie das Schwagen über die Bedingungen der Weltanschauung. Das „Nichtergreifen zur Hölle“ bedarf ebenso wie „Aufhebung der Heiligtümer“ einer Revision, und es ist nicht abzulehnen, weshalb sie im Interesse der christlichen Gemeinden nicht vorgenommen werden sollte. An den anderen Stellen, welche untrüben Bestand des Gemeindeglaubens sind, mit Einschluß der Wunderbaren Geburt und Himmelfahrt, kann nichts geändert werden. So sehr die Forderung das Recht hat, sich mit diesen Bestimmungen auseinanderzusetzen, in einer Entfernung des Apologetikums aus dem Status kann nicht gedacht werden, denn dies hätte den Kern der Christenheit nicht zu zerstören, sondern sie zu klären und zu befestigen.

Die Frage der apologetischen Zeit, aber ein eigentlich apologetischer Ursprung ist unverständlich, erst im 3. Jahrhundert, entstand die Meinung, das alte römische Symbol wäre von den Aposteln her, — eine Meinung, welche weder auf das erweiterte, sondern auf das ursprüngliche Symbol übertragen wurde. Letzteres hat sich dann durch das Gewicht der kirchlichen Persönlichkeit und des römischen Stuhls als apologetisches Bekenntnis im Mittelalter unbestritten gehalten und ist von den Reformatorn einfach übernommen; nur an den zwei Stellen: „Gemeinschaft der Heiligen“ und „Aufhebung des Heiligtums“ hat Luther eine leise Kritik geübt.

Das Recht der Kritik an dem Symbol darf nicht bestritten werden; zu schwach, inhaltlich, ergeben es sich, man kann nicht behaupten, daß das Symbol mit ihm leide und ja, und daß die Möglichkeit einer neuen Symbolbildung in Zeiten großer geistlicher Produktion ausgeschlossen sei. Doch des vorhandenen Amtes Christi gar nicht gedacht werden, sei ebenso ein Wandel wie das Schwagen über die Bedingungen der Weltanschauung. Das „Nichtergreifen zur Hölle“ bedarf ebenso wie „Aufhebung der Heiligtümer“ einer Revision, und es ist nicht abzulehnen, weshalb sie im Interesse der christlichen Gemeinden nicht vorgenommen werden sollte. An den anderen Stellen, welche untrüben Bestand des Gemeindeglaubens sind, mit Einschluß der Wunderbaren Geburt und Himmelfahrt, kann nichts geändert werden. So sehr die Forderung das Recht hat, sich mit diesen Bestimmungen auseinanderzusetzen, in einer Entfernung des Apologetikums aus dem Status kann nicht gedacht werden, denn dies hätte den Kern der Christenheit nicht zu zerstören, sondern sie zu klären und zu befestigen.

Die Frage der apologetischen Zeit, aber ein eigentlich apologetischer Ursprung ist unverständlich, erst im 3. Jahrhundert, entstand die Meinung, das alte römische Symbol wäre von den Aposteln her, — eine Meinung, welche weder auf das erweiterte, sondern auf das ursprüngliche Symbol übertragen wurde. Letzteres hat sich dann durch das Gewicht der kirchlichen Persönlichkeit und des römischen Stuhls als apologetisches Bekenntnis im Mittelalter unbestritten gehalten und ist von den Reformatorn einfach übernommen; nur an den zwei Stellen: „Gemeinschaft der Heiligen“ und „Aufhebung des Heiligtums“ hat Luther eine leise Kritik geübt.

Das Recht der Kritik an dem Symbol darf nicht bestritten werden; zu schwach, inhaltlich, ergeben es sich, man kann nicht behaupten, daß das Symbol mit ihm leide und ja, und daß die Möglichkeit einer neuen Symbolbildung in Zeiten großer geistlicher Produktion ausgeschlossen sei. Doch des vorhandenen Amtes Christi gar nicht gedacht werden, sei ebenso ein Wandel wie das Schwagen über die Bedingungen der Weltanschauung. Das „Nichtergreifen zur Hölle“ bedarf ebenso wie „Aufhebung der Heiligtümer“ einer Revision, und es ist nicht abzulehnen, weshalb sie im Interesse der christlichen Gemeinden nicht vorgenommen werden sollte. An den anderen Stellen, welche untrüben Bestand des Gemeindeglaubens sind, mit Einschluß der Wunderbaren Geburt und Himmelfahrt, kann nichts geändert werden. So sehr die Forderung das Recht hat, sich mit diesen Bestimmungen auseinanderzusetzen, in einer Entfernung des Apologetikums aus dem Status kann nicht gedacht werden, denn dies hätte den Kern der Christenheit nicht zu zerstören, sondern sie zu klären und zu befestigen.

Die Frage der apologetischen Zeit, aber ein eigentlich apologetischer Ursprung ist unverständlich, erst im 3. Jahrhundert, entstand die Meinung, das alte römische Symbol wäre von den Aposteln her, — eine Meinung, welche weder auf das erweiterte, sondern auf das ursprüngliche Symbol übertragen wurde. Letzteres hat sich dann durch das Gewicht der kirchlichen Persönlichkeit und des römischen Stuhls als apologetisches Bekenntnis im Mittelalter unbestritten gehalten und ist von den Reformatorn einfach übernommen; nur an den zwei Stellen: „Gemeinschaft der Heiligen“ und „Aufhebung des Heiligtums“ hat Luther eine leise Kritik geübt.

Das Recht der Kritik an dem Symbol darf nicht bestritten werden; zu schwach, inhaltlich, ergeben es sich, man kann nicht behaupten, daß das Symbol mit ihm leide und ja, und daß die Möglichkeit einer neuen Symbolbildung in Zeiten großer geistlicher Produktion ausgeschlossen sei. Doch des vorhandenen Amtes Christi gar nicht gedacht werden, sei ebenso ein Wandel wie das Schwagen über die Bedingungen der Weltanschauung. Das „Nichtergreifen zur Hölle“ bedarf ebenso wie „Aufhebung der Heiligtümer“ einer Revision, und es ist nicht abzulehnen, weshalb sie im Interesse der christlichen Gemeinden nicht vorgenommen werden sollte. An den anderen Stellen, welche untrüben Bestand des Gemeindeglaubens sind, mit Einschluß der Wunderbaren Geburt und Himmelfahrt, kann nichts geändert werden. So sehr die Forderung das Recht hat, sich mit diesen Bestimmungen auseinanderzusetzen, in einer Entfernung des Apologetikums aus dem Status kann nicht gedacht werden, denn dies hätte den Kern der Christenheit nicht zu zerstören, sondern sie zu klären und zu befestigen.

Die Frage der apologetischen Zeit, aber ein eigentlich apologetischer Ursprung ist unverständlich, erst im 3. Jahrhundert, entstand die Meinung, das alte römische Symbol wäre von den Aposteln her, — eine Meinung, welche weder auf das erweiterte, sondern auf das ursprüngliche Symbol übertragen wurde. Letzteres hat sich dann durch das Gewicht der kirchlichen Persönlichkeit und des römischen Stuhls als apologetisches Bekenntnis im Mittelalter unbestritten gehalten und ist von den Reformatorn einfach übernommen; nur an den zwei Stellen: „Gemeinschaft der Heiligen“ und „Aufhebung des Heiligtums“ hat Luther eine leise Kritik geübt.

Das Recht der Kritik an dem Symbol darf nicht bestritten werden; zu schwach, inhaltlich, ergeben es sich, man kann nicht behaupten, daß das Symbol mit ihm leide und ja, und daß die Möglichkeit einer neuen Symbolbildung in Zeiten großer geistlicher Produktion ausgeschlossen sei. Doch des vorhandenen Amtes Christi gar nicht gedacht werden, sei ebenso ein Wandel wie das Schwagen über die Bedingungen der Weltanschauung. Das „Nichtergreifen zur Hölle“ bedarf ebenso wie „Aufhebung der Heiligtümer“ einer Revision, und es ist nicht abzulehnen, weshalb sie im Interesse der christlichen Gemeinden nicht vorgenommen werden sollte. An den anderen Stellen, welche untrüben Bestand des Gemeindeglaubens sind, mit Einschluß der Wunderbaren Geburt und Himmelfahrt, kann nichts geändert werden. So sehr die Forderung das Recht hat, sich mit diesen Bestimmungen auseinanderzusetzen, in einer Entfernung des Apologetikums aus dem Status kann nicht gedacht werden, denn dies hätte den Kern der Christenheit nicht zu zerstören, sondern sie zu klären und zu befestigen.

Die Frage der apologetischen Zeit, aber ein eigentlich apologetischer Ursprung ist unverständlich, erst im 3. Jahrhundert, entstand die Meinung, das alte römische Symbol wäre von den Aposteln her, — eine Meinung, welche weder auf das erweiterte, sondern auf das ursprüngliche Symbol übertragen wurde. Letzteres hat sich dann durch das Gewicht der kirchlichen Persönlichkeit und des römischen Stuhls als apologetisches Bekenntnis im Mittelalter unbestritten gehalten und ist von den Reformatorn einfach übernommen; nur an den zwei Stellen: „Gemeinschaft der Heiligen“ und „Aufhebung des Heiligtums“ hat Luther eine leise Kritik geübt.

Das Recht der Kritik an dem Symbol darf nicht bestritten werden; zu schwach, inhaltlich, ergeben es sich, man kann nicht behaupten, daß das Symbol mit ihm leide und ja, und daß die Möglichkeit einer neuen Symbolbildung in Zeiten großer geistlicher Produktion ausgeschlossen sei. Doch des vorhandenen Amtes Christi gar nicht gedacht werden, sei ebenso ein Wandel wie das Schwagen über die Bedingungen der Weltanschauung. Das „Nichtergreifen zur Hölle“ bedarf ebenso wie „Aufhebung der Heiligtümer“ einer Revision, und es ist nicht abzulehnen, weshalb sie im Interesse der christlichen Gemeinden nicht vorgenommen werden sollte. An den anderen Stellen, welche untrüben Bestand des Gemeindeglaubens sind, mit Einschluß der Wunderbaren Geburt und Himmelfahrt, kann nichts geändert werden. So sehr die Forderung das Recht hat, sich mit diesen Bestimmungen auseinanderzusetzen, in einer Entfernung des Apologetikums aus dem Status kann nicht gedacht werden, denn dies hätte den Kern der Christenheit nicht zu zerstören, sondern sie zu klären und zu befestigen.

Die Frage der apologetischen Zeit, aber ein eigentlich apologetischer Ursprung ist unverständlich, erst im 3. Jahrhundert, entstand die Meinung, das alte römische Symbol wäre von den Aposteln her, — eine Meinung, welche weder auf das erweiterte, sondern auf das ursprüngliche Symbol übertragen wurde. Letzteres hat sich dann durch das Gewicht der kirchlichen Persönlichkeit und des römischen Stuhls als apologetisches Bekenntnis im Mittelalter unbestritten gehalten und ist von den Reformatorn einfach übernommen; nur an den zwei Stellen: „Gemeinschaft der Heiligen“ und „Aufhebung des Heiligtums“ hat Luther eine leise Kritik geübt.

Das Recht der Kritik an dem Symbol darf nicht bestritten werden; zu schwach, inhaltlich, ergeben es sich, man kann nicht behaupten, daß das Symbol mit ihm leide und ja, und daß die Möglichkeit einer neuen Symbolbildung in Zeiten großer geistlicher Produktion ausgeschlossen sei. Doch des vorhandenen Amtes Christi gar nicht gedacht werden, sei ebenso ein Wandel wie das Schwagen über die Bedingungen der Weltanschauung. Das „Nichtergreifen zur Hölle“ bedarf ebenso wie „Aufhebung der Heiligtümer“ einer Revision, und es ist nicht abzulehnen, weshalb sie im Interesse der christlichen Gemeinden nicht vorgenommen werden sollte. An den anderen Stellen, welche untrüben Bestand des Gemeindeglaubens sind, mit Einschluß der Wunderbaren Geburt und Himmelfahrt, kann nichts geändert werden. So sehr die Forderung das Recht hat, sich mit diesen Bestimmungen auseinanderzusetzen, in einer Entfernung des Apologetikums aus dem Status kann nicht gedacht werden, denn dies hätte den Kern der Christenheit nicht zu zerstören, sondern sie zu klären und zu befestigen.

Die Frage der apologetischen Zeit, aber ein eigentlich apologetischer Ursprung ist unverständlich, erst im 3. Jahrhundert, entstand die Meinung, das alte römische Symbol wäre von den Aposteln her, — eine Meinung, welche weder auf das erweiterte, sondern auf das ursprüngliche Symbol übertragen wurde. Letzteres hat sich dann durch das Gewicht der kirchlichen Persönlichkeit und des römischen Stuhls als apologetisches Bekenntnis im Mittelalter unbestritten gehalten und ist von den Reformatorn einfach übernommen; nur an den zwei Stellen: „Gemeinschaft der Heiligen“ und „Aufhebung des Heiligtums“ hat Luther eine leise Kritik geübt.

Das Recht der Kritik an dem Symbol darf nicht bestritten werden; zu schwach, inhaltlich, ergeben es sich, man kann nicht behaupten, daß das Symbol mit ihm leide und ja, und daß die Möglichkeit einer neuen Symbolbildung in Zeiten großer geistlicher Produktion ausgeschlossen sei. Doch des vorhandenen Amtes Christi gar nicht gedacht werden, sei ebenso ein Wandel wie das Schwagen über die Bedingungen der Weltanschauung. Das „Nichtergreifen zur Hölle“ bedarf ebenso wie „Aufhebung der Heiligtümer“ einer Revision, und es ist nicht abzulehnen, weshalb sie im Interesse der christlichen Gemeinden nicht vorgenommen werden sollte. An den anderen Stellen, welche untrüben Bestand des Gemeindeglaubens sind, mit Einschluß der Wunderbaren Geburt und Himmelfahrt, kann nichts geändert werden. So sehr die Forderung das Recht hat, sich mit diesen Bestimmungen auseinanderzusetzen, in einer Entfernung des Apologetikums aus dem Status kann nicht gedacht werden, denn dies hätte den Kern der Christenheit nicht zu zerstören, sondern sie zu klären und zu befestigen.

Die Frage der apologetischen Zeit, aber ein eigentlich apologetischer Ursprung ist unverständlich, erst im 3. Jahrhundert, entstand die Meinung, das alte römische Symbol wäre von den Aposteln her, — eine Meinung, welche weder auf das erweiterte, sondern auf das ursprüngliche Symbol übertragen wurde. Letzteres hat sich dann durch das Gewicht der kirchlichen Persönlichkeit und des römischen Stuhls als apologetisches Bekenntnis im Mittelalter unbestritten gehalten und ist von den Reformatorn einfach übernommen; nur an den zwei Stellen: „Gemeinschaft der Heiligen“ und „Aufhebung des Heiligtums“ hat Luther eine leise Kritik geübt.

Das Recht der Kritik an dem Symbol darf nicht bestritten werden; zu schwach, inhaltlich, ergeben es sich, man kann nicht behaupten, daß das Symbol mit ihm leide und ja, und daß die Möglichkeit einer neuen Symbolbildung in Zeiten großer geistlicher Produktion ausgeschlossen sei. Doch des vorhandenen Amtes Christi gar nicht gedacht werden, sei ebenso ein Wandel wie das Schwagen über die Bedingungen der Weltanschauung. Das „Nichtergreifen zur Hölle“ bedarf ebenso wie „Aufhebung der Heiligtümer“ einer Revision, und es ist nicht abzulehnen, weshalb sie im Interesse der christlichen Gemeinden nicht vorgenommen werden sollte. An den anderen Stellen, welche untrüben Bestand des Gemeindeglaubens sind, mit Einschluß der Wunderbaren Geburt und Himmelfahrt, kann nichts geändert werden. So sehr die Forderung das Recht hat, sich mit diesen Bestimmungen auseinanderzusetzen, in einer Entfernung des Apologetikums aus dem Status kann nicht gedacht werden, denn dies hätte den Kern der Christenheit nicht zu zerstören, sondern sie zu klären und zu befestigen.

Die Frage der apologetischen Zeit, aber ein eigentlich apologetischer Ursprung ist unverständlich, erst im 3. Jahrhundert, entstand die Meinung, das alte römische Symbol wäre von den Aposteln her, — eine Meinung, welche weder auf das erweiterte, sondern auf das ursprüngliche Symbol übertragen wurde. Letzteres hat sich dann durch das Gewicht der kirchlichen Persönlichkeit und des römischen Stuhls als apologetisches Bekenntnis im Mittelalter unbestritten gehalten und ist von den Reformatorn einfach übernommen; nur an den zwei Stellen: „Gemeinschaft der Heiligen“ und „Aufhebung des Heiligtums“ hat Luther eine leise Kritik geübt.

Die Frage der apologetischen Zeit, aber ein eigentlich apologetischer Ursprung ist unverständlich, erst im 3. Jahrhundert, entstand die Meinung, das alte römische Symbol wäre von den Aposteln her, — eine Meinung, welche weder auf das erweiterte, sondern auf das ursprüngliche Symbol übertragen wurde. Letzteres hat sich dann durch das Gewicht der kirchlichen Persönlichkeit und des römischen Stuhls als apologetisches Bekenntnis im Mittelalter unbestritten gehalten und ist von den Reformatorn einfach übernommen; nur an den zwei Stellen: „Gemeinschaft der Heiligen“ und „Aufhebung des Heiligtums“ hat Luther eine leise Kritik geübt.

Das Recht der Kritik an dem Symbol darf nicht bestritten werden; zu schwach, inhaltlich, ergeben es sich, man kann nicht behaupten, daß das Symbol mit ihm leide und ja, und daß die Möglichkeit einer neuen Symbolbildung in Zeiten großer geistlicher Produktion ausgeschlossen sei. Doch des vorhandenen Amtes Christi gar nicht gedacht werden, sei ebenso ein Wandel wie das Schwagen über die Bedingungen der Weltanschauung. Das „Nichtergreifen zur Hölle“ bedarf ebenso wie „Aufhebung der Heiligtümer“ einer Revision, und es ist nicht abzulehnen, weshalb sie im Interesse der christlichen Gemeinden nicht vorgenommen werden sollte. An den anderen Stellen, welche untrüben Bestand des Gemeindeglaubens sind, mit Einschluß der Wunderbaren Geburt und Himmelfahrt, kann nichts geändert werden. So sehr die Forderung das Recht hat, sich mit diesen Bestimmungen auseinanderzusetzen, in einer Entfernung des Apologetikums aus dem Status kann nicht gedacht werden, denn dies hätte den Kern der Christenheit nicht zu zerstören, sondern sie zu klären und zu befestigen.

&lt;

